

**Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2016**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen
vom 21. Dezember 2015 (00 30 03 02/2016 – 421)**

1 Rechtsgrundlagen

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2016 richtet sich nach dem Landeshaushaltsgesetz 2016 (LHG 2016), nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu geltenden Verwaltungsvorschrift (VV-LHO) sowie nach den Einzelplänen, die den zuständigen Stellen gemäß Nummer 1.1 zu § 34 VV-LHO zugeleitet worden sind.

Daneben ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2016 gemäß § 5 LHO diese Verwaltungsvorschrift maßgebend.

2 Allgemeines

2.1 Bewirtschaftungsmaßnahmen

Zur Vorsorge gegenüber Risiken für den Haushaltsvollzug 2016 werden lediglich 96 v. H. des Volumens der bereinigten Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 zur Bewirtschaftung freigegeben.

Der Vornhundertersatz bezieht sich auf die Summe der Ansätze der einzelnen Hauptgruppen des jeweiligen Einzelplans. Die zugewiesenen Mittel sind so zu bewirtschaften, dass sie für das ganze Jahr ausreichen würden, falls die gesperrten Beträge nicht freigegeben werden.

Bewilligungen, die im Haushaltsjahr 2016 kassenwirksam werden sollen, dürfen nur insoweit erteilt werden, als sie nicht – neben vorrangig zu bedienenden rechtlichen Verpflichtungen – zu einer Überschreitung der erteilten Zahlungsermächtigungen führen.

Die auf die Ressorts entfallenden freigegebenen Beträge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Ressort	EUR
MP u. Stk	10.632.576
ISIM	1.160.001.024
FM	135.636.288
MJV	263.053.728
MSAGD	1.808.336.640
MIFKJF	1.012.250.784
MWKEL	81.505.920
MBWWK	1.453.754.880
H-/Wbau	264.008.256
MULEWF	322.234.080
Gesamt	6.511.414.176

Die in der Verwaltungsvorschrift über die Haushalts- und Wirtschaftsführung seit dem Haushaltsjahr 2002 enthaltene Beschränkung, Verpflichtungsermächtigungen nur bis zu einer bestimmten Höhe in Anspruch nehmen zu dürfen, wird für Verpflichtungsermächtigungen 2016 mit Fälligkeiten in 2017 ff. im Einzelfall auf 70 v. H. festgelegt. Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme ist an anderer Stelle einzusparen.

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird sich bei den Ressorts über die Belegung von Haushaltsansätzen durch Verpflichtungen in den Haushaltsjahren 2017 ff. und den tatsächlichen Vorbelastungen und deren Fälligkeiten informieren und sich die Belegung in Einzelfällen nachweisen lassen.

2.2 Auflösung globaler Minderausgaben in den Einzelplänen

Die in den Einzelplänen veranschlagten globalen Minderausgaben sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium bis zum 30. Juni 2016 durch entsprechende Zuordnung in HAVWeb haushaltsstellenbezogen nachzuweisen. Die Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben soll möglichst außerhalb der Hauptgruppen 7 und 8 erfolgen.

2.3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei der Ausführung des Haushaltsplans haben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besonderes Gewicht (§ 7 LHO). Die Ausgabeansätze und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes wirklich notwendig sind (§ 6 LHO). Das bedeutet, dass zwar eine Ermächtigung, aber keine Verpflichtung besteht, die zur Bewirtschaftung übertragenen Mittel auszuschöpfen. Gleiches gilt für die Kreditermächtigung der Landesbetriebe – diese darf nur in An-

spruch genommen werden, wenn und soweit die Haushaltsmittel unmittelbar für die Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Bei Beschaffungen sind die zentralen Beschaffungsstellen nach Maßgabe der VV „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) zu nutzen.

Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr unter die einzelne Zweckbestimmung fallen (§ 34 Abs. 2 LHO). Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vermieden werden. Sollte ein unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrbedarf entstehen, ist eingehend Vorsorge für eine Kompensation durch entsprechende Einsparungen zu treffen.

2.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

2.4.1 Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil aus dem Jahr 1997 in wesentlichen Punkten die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 – 2 BvE 1/74 – über die Verfassungsmäßigkeit über- und außerplanmäßiger Ausgaben bekräftigt und anhand des zu entscheidenden Einzelfalles nochmals hervorgehoben, dass das Budgetrecht des Parlaments vor dem eng begrenzten subsidiären Notbewilligungsrecht der Ministerin der Finanzen Vorrang habe.

Bei der Prüfung, ob gemäß § 37 Abs. 1 LHO ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt, ist deshalb ein strenger Maßstab sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht anzulegen. Beabsichtigte Ausgaben, die den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LHO nicht entsprechen, müssen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen innerhalb des Ansatzes gedeckt oder bis zur Aufstellung des nächsten Haushalts zurückgestellt werden.

2.4.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums (§ 37 Abs. 1 LHO). Eine Einwilligung kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn entsprechende Einsparungen bei einer anderen Haushaltsstelle desselben Einzelplans angeboten werden.

Im Vollzug treten gelegentlich Fälle auf, bei denen die erforderliche vorherige Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nicht eingeholt wurde. Die Fälle sind in der Haushaltsrechnung gekennzeichnet. Die Ressorts werden gebeten, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass solche Fälle nicht auftreten.

2.4.3 Dem Landtag sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 37 Abs. 4 LHO i. V. m. § 4 Abs. 2 LHG 2016 vierteljährlich mitzuteilen, wenn sie im Einzelfall 50 000 EUR übersteigen; Einzelfälle, die den Betrag von 500 000 EUR übersteigen, sind dem Landtag als Fälle von erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich mitzuteilen.

2.4.4 Bei der Erteilung von Zahlungs- oder Umbuchungsanordnungen an die Landeskassen auf außerplanmäßige Buchungsstellen ist bereits in der Anordnung die zutreffende Funktionsziffer nach dem Funktionenplan anzugeben, damit die haushaltssystematische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabenbereichen sichergestellt ist und Mehrarbeit bei den Landeskassen und beim Statistischen Landesamt wegen der nachträglichen Ermittlung der zutreffenden Funktionsziffer vermieden wird.

2.4.5 Die Einwilligung nach § 37 Abs. 1 LHO zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe ermächtigt nur zur Leistung von notwendigen Mehrausgaben im laufenden Haushaltsjahr. Eine Ausgabe ist nur insoweit über- oder außerplanmäßig, als die Voraussetzungen nach Nummer 1.1 oder Nummer 1.2 zu § 37 VV-LHO erfüllt sind.

Haben danach die Ausgaben bei einer Haushaltsstelle den Betrag der Einwilligung nicht erreicht, so kann der die Ausgaben übersteigende Betrag der Einwilligung nicht zur Deckung einer Mehrausgabe bei einer anderen Haushaltsstelle, zur Bildung eines Ausgaberesstes oder zur Erfüllung von Einsparauflagen verwendet werden.

2.5 Haushaltswirksame Verpflichtungen

Die Nummern 2.3, 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.3 (vgl. § 4 Abs. 3 LHG 2016) gelten auch für Maßnahmen, durch die für das Land Verpflichtungen entstehen können, für die Mittel im laufenden Haushaltsplan nicht veranschlagt sind oder für die voraussichtlich Mittel in den Haushaltsplänen künftiger Jahre erforderlich werden (§ 37 Abs. 2, § 38 Abs. 1 LHO).

2.6 Kopplungsvermerke

Kopplungsvermerke, die eine Verstärkung zu mehreren Ausgabetiteln zulassen, dürfen in der Summe nur einmal in Anspruch genommen werden.

2.7 Zahlungen gegen Jahresende

Es wird daran erinnert, dass generell keine Zahlungen vor Fälligkeit geleistet werden dürfen (§§ 34, 56 LHO). Bei Anträgen auf zusätzliche Mittel, insbesondere zum Jahresende, ist verstärkt zu prüfen, ob notwendige Ausgaben nicht in das folgende Haushaltsjahr verschoben werden können.

2.8 Zulassung der Übertragbarkeit

Im Hinblick auf den Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts kann die Übertragbarkeit von Ausgaben nach § 45 Abs. 4 LHO nur zugelassen werden, solange das Haushaltsjahr, für das die Ausgaben veranschlagt sind, noch nicht abgelaufen ist.

2.9 Ausgabereste

Ausgabereste dürfen nur für den Zweck in Anspruch genommen werden, für den sie gebildet worden sind. Soweit der Ausgabereist im Haushaltsvollzug für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt wird, darf er im Rahmen der Deckungsfähigkeit für andere Maßnahmen nur mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums verwendet werden. Zur Erfüllung von Einsparauflagen (u. a. globale Minderausgaben, haushaltswirtschaftliche Maßnahmen) herangezogene Ausgabemittel stehen für die Bildung von Ausgabereisten nicht mehr zur Verfügung.

2.10 Haushalte von Zuwendungsempfängern und anderen

Im Hinblick auf die besonderen Anstrengungen des Landes zur Haushaltskonsolidierung besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch bei der Bewilligung von Zuwendungen und Mitteln an Dritte verstärkt zu beachten (§§ 7 und 34 LHO). Bei der Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen Dritter sowie im Rahmen des § 105 LHO gegenüber den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist deshalb darauf hinzuwirken, dass für diese grundsätzlich die gleichen Maßstäbe angewendet werden wie im unmittelbaren Landesbereich.

Das Besserstellungsverbot ist im Rahmen der institutionellen Förderung für alle Fälle unabhängig von der Zuwendungsbetragshöhe (vgl. Teil I Nr. 1.3 ANBest-I zu § 44 VV-LHO) sowie im Rahmen der Projektförderung für die Fälle, in denen die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden (vgl. Teil I Nr. 1.3 ANBest-P zu § 44 VV-LHO), zu beachten. An die Stelle des BAT und MTArb tritt gemäß TVÜ-L der TV-L (siehe § 2 TVÜ-L).

2.11 Beteiligung der Haushaltsbeauftragten

Bei allen Maßnahmen, die aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der Mitwirkung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bedürfen, ist auf den Vorlagen zu bestätigen, dass die oder der Beauftragte für den Haushalt (entsprechend § 9 LHO) beteiligt worden ist, es sei denn, diese oder dieser hat ausdrücklich auf eine Beteiligung verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bestimmungen der Nummer 5.4 zu § 9 VV-LHO hingewiesen.

2.12 Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums

In der Vergangenheit wurde die nach den §§ 6 und 20 Abs. 1 i. V. m. Anhang 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien, die Staatskanzlei und die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union (Gemeinsame Geschäftsordnung - GGO -) erforderliche rechtzeitige Beteiligung bei Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen und die gebotene Darstellung der voraussichtlichen

Kosten einschließlich der Be- und Entlastungen kommunaler Haushalte nach Maßgabe des Konnexitätsausführungsgesetzes nicht immer beachtet.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass für die Einhaltung der Vorschriften, insbesondere für die in Anhang 3 der GGO festgelegte Aufgliederung von finanziellen Auswirkungen in Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, Sorge zu tragen ist.

Auf die für sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung erforderliche Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nach § 40 Abs.1 Satz 2 LHO wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

2.13 Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die zu einem Schaden für das Land führen, ist zu prüfen, ob die oder der dafür verantwortliche Landesbedienstete zum Ersatz verpflichtet ist.

Ergeben die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz in seinen Jahresberichten, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben ohne Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums geleistet werden, gibt dies Veranlassung, der Frage der Verantwortlichkeit der die Zahlung anordnenden Stelle nachzugehen.

2.14 Erteilung von Zahlungsanordnungen

Auf die Notwendigkeit, den Landeskassen die für Zahlungen erforderlichen Anordnungen rechtzeitig zu erteilen, wird nachdrücklich hingewiesen. Dabei ist in jedem Fall das zutreffende Datum anzugeben, zu dem die Einzahlung oder die Auszahlung bewirkt sein muss (Fälligkeitstag). Wiederkehrende Zahlungen sind immer zum gleichen Zeitpunkt auszuführen.

2.15 Zahlungsbegründende Unterlagen bei Zahlungsanordnungen

Den Landeskassen sind grundsätzlich keine die Zahlung begründenden Unterlagen zu übersenden. Ausgenommen davon sind aus kassentechnischen Gründen die Zahlungsanordnungen in fremder Währung sowie bei Allgemeinen Zahlungsanordnungen die sogenannten Mitteilungen. In diesen Fällen sind den Landeskassen Kopien der zahlungsbegründenden Unterlagen, ggf. mit Begleitzettel, zuzuleiten. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juni 2013 - 61 - 0130 - 4210 - verwiesen.

2.16 Umsetzung von Mitteln gemäß § 50 Abs. 1 und 2 LHO

Umsetzungen von Mitteln gemäß § 50 Abs. 1 und 2 LHO sind einzelfallweise von den beteiligten Ressorts der Landeshauptkasse in Mainz schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist stichwortartig der Grund für die Umsetzung der Mittel anzugeben.

2.17 Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 59 LHO

Nach Nummer 4 zu § 59 VV-LHO ist die Unterrichtung der zuständigen Kasse bei Stundung, Niederschlagung und Erlass eines Anspruchs erforderlich. Die Unterrichtung ermöglicht u. a. solche Beträge in statistischen Erhebungen entsprechend aufnehmen zu können.

3 **Bewirtschaftung der Personalausgaben und Stellenpläne**

Steuerungsinstrument ist zum einen das jeweilige Personalausgabenbudget. Zum anderen sind innerhalb der stellengebundenen Personalausgaben die Stellenpläne verbindlich. Sie können nur in den Grenzen des jeweiligen Budgets der steuerbaren Personalausgaben in Anspruch genommen werden. Eine Besetzung freier Stellen darf daher solange nicht erfolgen, wie diese zu einer Überschreitung des kapitelbezogenen Budgets führen könnte.

Zugleich ist eine Ausweitung der Gesamtstellenzahl nicht zulässig, selbst wenn das Budget hierdurch nicht überschritten würde. Hiervon können in vollem Umfang drittmittelfinanzierte Stellen ausgenommen werden.

3.1 Unter diesen Vorgaben erteilt das für Finanzen zuständige Ministerium allgemein seine Einwilligung, bei Bedarf

- Abweichungen von den Stellenplänen für andere Stellen als Planstellen gemäß § 49 Abs. 3 LHO vorzunehmen; bei originären Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 11 und höher ist die tarifliche Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums erforderlich,
- Leerstellen nach § 50 Abs. 4 und 7 LHO unter den dort genannten Voraussetzungen mit dem Vermerk "künftig wegfallend (kw)" zu schaffen,
- von der Ermächtigung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LHG 2016 Gebrauch zu machen.

Soweit die tarifrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, kann das Entgelt für Beschäftigte, die einen Anspruch auf Entgelt nach der Entgeltgruppe E 13 Ü haben, weiterhin aus einer Stelle der Entgeltgruppe E 13 gezahlt werden.

In den Stellenüberwachungs- und Stellenbesetzungslisten sind die betreffenden Ausnahmen zu vermerken (vgl. Nr. 5.3.2 zu § 49 VV-LHO).

Diese allgemeinen Einwilligungen stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Dieser Widerruf kann sich auf den gesamten Landeshaushalt oder auf einzelne Bereiche beziehen.

3.2 Vergleichbarkeit von Entgelt- und Besoldungsgruppen

Im Vorgriff auf eine Änderung der Nummer 4.2 zu § 49 VV-LHO in der Fassung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) werden vorläufig hinsichtlich der Vergleichbarkeit der einzelnen Entgeltgruppen mit den Besoldungsgruppen folgende Entsprechungen bestimmt:

Entgeltgruppe	Besoldungsgruppe
E 15 Ü	A 16
E 15	A 15
E 14	A 14
E 13 Ü, E 13	A 13
E 12	A 12
E 11	A 11
E 10	A 10
E 9	A 9
E 8	A 8
E 7, E 6	A 7
E 5, E 4	A 6
E 3	A 5
E 2 Ü	A 3

Dieser Stellenvergleich dient nur der Durchführung von § 49 VV-LHO und hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Beschäftigten. Der Vergleich tritt an die Stelle der mit dem Übergang zum TV-L entfallenden bisherigen Vergleichsgrundlage nach der Nummer 6 der Vorbemerkungen zur Allgemeinen Vergütungsordnung - Anlage 1 a zum BAT.

3.3 Bei der Besetzung von Stellen mit Teilzeitkräften darf deren tatsächliche Arbeitszeit zusammen genommen die Summe der regelmäßigen Arbeitszeit, die den generell für Vollzeitkräfte ausgewiesenen Stellen zugrunde liegt, nicht überschreiten.

3.4 Die Ressorts werden ermächtigt, Mehrausgaben über das zugewiesene Personalausgabenbudget zu leisten, soweit diese Ausgaben zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen (insbesondere der durch Gesetz oder Tarif festgelegten Bezüge- oder Entgelterhöhungen) erforderlich sind. Die Mehrausgaben sind begrenzt durch die dafür im Einzelplan 20 – Allgemeine Finan-

zen – bei Kapitel 20 02 – Allgemeine Bewilligungen – Titel 461 01 – Globale Mehrausgaben für Personalausgaben – zur Verfügung stehenden Mittel. Die genaue Höhe der Ermächtigung zur Leistung von Mehrausgaben je Ressort teilt das für Finanzen zuständige Ministerium zu gegebener Zeit mit. Sollte das in Kapitel 20 02 bei Titel 461 01 zur Verfügung stehende Rechnungssoll nicht ausreichen, haben die Ressorts den verbleibenden Betrag aus ihrem Personalausgabenbudget zu tragen.

- 3.5 Auf die Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und auf die besonderen Pflichten öffentlicher Arbeitgeber wird hingewiesen.

Auf die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst wird hingewiesen.

- 3.6 Lebensaltersgrenzen nach § 48 LHO

- 3.6.1 Im Rahmen der Dienstrechtsreform des Jahres 2010 wurde – einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Februar 2009 (BVerwG 2 C 18.07) Rechnung tragend sowie die Ministerratsbeschlüsse vom 29. September 2009 und 27. Oktober 2009 umsetzend – die bisher im Haushaltsrecht verankerte Lebensaltersgrenze für die Berufung in ein Beamtenverhältnis (§ 48 Abs. 1 LHO, § 48 VV-LHO) in das Beamtenrecht überführt (§ 19 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes -LBG- vom 20. Oktober 2010 -GVBl. S. 319-, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. August 2015 -GVBl. S. 201-, BS 2030-1). Für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit ist die allgemeine Grenze danach beim 45. Lebensjahr festgelegt. Bei einem Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes darf grundsätzlich das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Näheres – auch Abweichungen – zu diesen Höchstaltersgrenzen regeln § 8 der Laufbahnverordnung (LbVO) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 90), BS 2030-5, § 1 Abs. 2 der Schullaufbahnverordnung (SchulLbVO) vom 15. August 2012 (GVBl. S. 291), geändert durch § 44 der Verordnung vom 29. April 2014 (GVBl. S. 52), BS 2030-45, § 6 der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst (LbVOPol) vom 26. Mai 1997 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. November 2011 (GVBl. S. 412), BS 2030-12, sowie die Landesverordnung über die Höchstaltersgrenze für die Berufung von bestimmten Hochschulbediensteten in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vom 8. Dezember 2010 (GVBl. S. 538), BS 223-41-7. Die beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen verdrängen die bisherigen Vorschriften des Haushaltsrechts.

Die Höchstaltersgrenzen gelten – u.a. vor dem Hintergrund, dass seit dem 1. Januar 2011 Versorgungslasten nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (GVBl. 2010 S. 93, BS Anhang I 149) abgefunden werden – nicht mehr für beamtenrechtliche Versetzungen in den

Landesdienst.

Im Vorgriff auf eine noch vorzunehmende Änderung der Regelungen zu § 48 VV-LHO wird um entsprechende Beachtung gebeten. Weitergehend wird auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 15. Dezember 2011 verwiesen (Az: 4 b 10 01 - 412).

3.6.2 Als Lebensaltersgrenze für die Versetzung von Beamtinnen und Beamten des Landes in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gilt nach Nummer 5 zu § 48 VV-LHO das vollendete 55. Lebensjahr. Die nach § 48 Abs. 2 LHO erforderliche Einwilligung wird von dem für Finanzen zuständigen Ministerium bis auf Weiteres allgemein erteilt. Für die Weiter- bzw. Wiederverwendung von begrenzt dienstfähigen oder teildienstfähigen Beamtinnen und Beamten sind alle bestehenden Stellenbesetzungsmöglichkeiten auszunutzen. Insofern wird insbesondere auf das Modell zur Übernahme teildienstfähiger Beamtinnen und Beamter gemäß § 3 Abs. 3 LHG 2016 und zur Wiederverwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamtinnen und Beamter gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHG 2016 hingewiesen.

3.7 Ab dem 1. Juli 2012 kann Altersteilzeit gemäß den §§ 75a bis 75c LBG nur noch Lehrkräften sowie Beamtinnen und Beamten, die in einem Stellenabbaubereich beschäftigt sind, bewilligt werden. Letzteres trifft lediglich auf den Landesbetrieb Mobilität zu.

Zur haushaltsrechtlichen Umsetzung der Altersteilzeit in der Landesverwaltung wurden von dem für Finanzen zuständigen Ministerium die folgenden Schreiben erlassen, die weiterhin gelten und jeweils entsprechend für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwenden sind:

- für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Schreiben vom 27. Januar 1999 (00 30 29/0199 – 422);
- für die Beamtinnen und Beamten das Schreiben vom 20. Dezember 2000 (00 30 29/0200 – 422);
- für Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit, die nach dem 13. Juni 2006 bis zum 31. Juli 2007 eingegangen sind, das Schreiben vom 30. Juni 2006 (00 30 29/0606 – 422) – hinsichtlich der zu sperrenden und in Abgang zu stellenden Stellenanteile.

3.8 Um im Haushaltsvollzug die in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten bzw. deren Hinterbliebene der zutreffenden Haushaltsstelle zuordnen zu können, ist vom Ressort die entsprechende Haushaltsstelle im Rahmen der Verfügung über die Versetzung/Eintritt in den Ruhestand dem Landesamt für Finanzen mitzuteilen.

3.9 Die Gewährung von Leistungsanreizen (Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 - GVBl. S. 104, BS 2032-3-, gilt über

§ 69 Abs. 10 des Landesbesoldungsgesetzes fort) wird weiterhin ausgesetzt (Ministerratsbeschluss vom 25./26. November 2002).

4 **Neue Steuerungsinstrumente, insbesondere Budgetierung**

4.1 Zur Unterrichtung des Landtags (§ 6 Abs. 6 LHG 2016) ist dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember bis zum 15. Juli 2016 bzw. 31. Januar 2017 – zusätzlich in EDV-technisch weiterverarbeitbarer Form – ein schriftlicher Bericht zu übersenden, mittels dessen für den jeweiligen Ressortbereich Stand und Ergebnisse nach den Absätzen 1 bis 3 und der allgemeine Entwicklungsstand der Instrumente nach Absatz 5 des § 6 LHG 2016 mitgeteilt werden.

In den Ressortberichten sind, untergliedert nach der Hauptgruppe 4, den Obergruppen 51 bis 54 (mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Epl. 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532), der Hauptgruppe 7 sowie den Obergruppen 81 und 82, folgende Angaben erforderlich (bei Besonderheiten ist eine Stellungnahme geboten):

Die ausgabenbezogenen Ist-Ergebnisse sind im Verhältnis zu den Haushaltsermächtigungen sowie einer ausgabenbezogenen Prognose über den voraussichtlichen weiteren Jahresverlauf darzustellen und zu erläutern. Der Bereich der Hauptgruppe 4 ist dabei nach steuerbaren und nicht-steuerbaren Personalausgaben zu unterteilen.

Für die Festlegung des "geplanten Solls" und der "Prognosen" besteht die Möglichkeit, diese Werte mithilfe des Moduls zur Personalausgabenbudgetierung (PAB) zu ermitteln.

Die Personalentwicklung ist in den budgetierten Personalausgabenbereichen, untergliedert nach Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes einschließlich einer personalbezogenen Prognose über den voraussichtlichen weiteren Jahresverlauf, darzustellen.

Die für die Ist-Ergebnisse und den prognostizierten Jahresverlauf wesentlichen bestimmenden Faktoren, die vorgenommenen Organisations- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, deren Auswirkungen, die geplanten weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung der kapitelweisen Budgeteinhaltung sowie die eingesetzten Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des jeweiligen Ausgabenvolumens und die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Perspektiven sind darzustellen bzw. zu erläutern.

Im Bericht zum 31. Dezember sind zusätzlich für die Hauptgruppe 4, die Obergruppen 51 bis 54 (mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Epl. 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532), die Hauptgruppe 7 sowie die Obergruppen 81 und 82 aufzunehmen:

- Darstellung der voraussichtlichen Mehr-/Minderausgaben einschließlich der vorgesehenen Einsparstelle,

- Darstellung des Ansatzes einschließlich der tariflichen Erhöhung in der Hauptgruppe 4, soweit noch nicht geschehen,
- allgemeine Anregungen und Änderungsvorschläge.

4.2 Leistungsaufträge

Gemäß § 7 b Abs. 4 LHO berichtet die Landesregierung im Rahmen des Budgetberichts gemäß § 20 a Abs. 2 LHO zu den erteilten Leistungsaufträgen (§ 7 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 6 LHG 2016). Hierzu ist zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember bis zum 15. Juli 2016 bzw. 31. Januar 2017 dem für Finanzen zuständigen Ministerium – zusätzlich in EDV-technisch weiterverarbeitbarer Form – ein schriftlicher Bericht der betroffenen Ressorts zu übersenden. Eventuell notwendige Erläuterungen sind darüber hinaus in einem anzufügenden Sachstandsbericht vorzunehmen.

4.3 Selbstbewirtschaftung

Aufgrund des Haushaltsvermerks bei Kapitel 09 13 (Allgemeine Bewilligungen – Hochschulen und Klinikum, Forschung) berichtet die Landesregierung im Rahmen des Jahresbudgetberichts gemäß § 6 Abs. 6 LHG 2016 über die aus dem Landeshaushalt zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel. Dabei sind insbesondere Angaben über

- die Höhe der Mittelreserve zum 1. Januar und 31. Dezember des Haushaltsjahres,
- die Investitionen des abgelaufenen Haushaltsjahres (Gesamtbetrag, Einzelmaßnahmen über 100 000 EUR, die Art der Investition, z. B. EDV-Anlagen, Software, HBFG-Maßnahmen, usw.),
- die Höhe der konsumtiven Ausgaben, unterteilt in wesentliche Schwerpunkte (Personal-, Sachausgaben) und
- die zukünftige Zielsetzung der geplanten Verwendung der Selbstbewirtschaftungsmittel getrennt nach investiven und konsumtiven Vorhaben

zu machen.

4.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wesentliches Element der neuen Steuerungsinstrumente und soll gemäß § 7 Abs. 3 LHO in geeigneten Bereichen der Landesverwaltung eingeführt werden. Gleichzeitig ist sie eng mit dem Instrument des Leistungsauftrags verbunden.

Zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember ist zeitgleich mit den Beiträgen zum Budgetbericht (zum 15. Juli 2016 bzw. 31. Januar 2017) dem Landesamt für Finanzen, Referat LfF 11c, Hoevelstraße 10, 56073 Koblenz – auch in EDV-technisch weiterverarbeitbarer Form (E-Mail:

KLR-RLP@lff.fin-rlp.de) – ein schriftlicher Bericht der betroffenen Ressorts zum Stand der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung zu übersenden.

Dieser Bericht soll folgende Punkte umfassen:

- Projektbezeichnung mit Startdatum und Projektleitung,
- den derzeitigen Projektstatus, der stichpunktartig die Zielsetzung, die wesentlichen betriebswirtschaftlichen Parameter (z. B. Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung; Vollkosten-, Teilkostenrechnung), die gewählte Vorgehensweise (z. B. Pilotierung gegenüber flächendeckender Einführung) sowie die eingesetzte bzw. vorgesehene Softwarelösung zusammenfasst,
- die nächsten geplanten Aktivitäten:
 - bei neuen bzw. noch nicht produktiven Projekten eine Übersicht über den geplanten Projektablauf (Meilensteinübersicht) bis Produktivbeginn sowie Ursachen von Abweichungen hierzu,
 - bei produktiven Projekten erfolgte und/oder geplante wesentliche Änderungen und Erweiterungen,
- wesentliche Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Projektdurchführung.

4.5 Unter Berücksichtigung der Evaluation der Budgetierung werden die für das Haushaltsjahr 2016 erforderlichen Tableaus den Haushaltsbeauftragten bei den obersten Landesbehörden rechtzeitig vor dem Berichtstermin zum 15. Juli 2016 in EDV-technisch weiterverarbeitbarer Form übersandt.

5 **Bewirtschaftung der Hauptgruppen 5-9**

(spezifische Aufgabenbereiche und Finanzierungsformen)

5.1 Institutionelle Förderung

5.1.1 Für die Aufhebung der Sperre von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur institutionellen Förderung sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium gemäß § 5 Abs. 1 LHG 2016 vorschriftsmäßige bzw. satzungsgemäß beschlossene und von dem zuständigen Ministerium gebilligte Haushalts- oder Wirtschaftspläne für das Haushalts- oder Wirtschaftsjahr 2016 vorzulegen. Die Billigung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne durch das jeweilige Fachministerium ist ausdrücklich zu bestätigen.

5.1.2 Falls das für Finanzen zuständige Ministerium keine Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 LHG 2016 zulässt, sind bei Zuwendungen von mehr als 150 000 EUR außerdem Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtungen im Sinne von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO in 45-facher Ausfertigung auf der Grundlage der vom Fachministerium gebilligten Haushalts- oder Wirtschaftspläne zur Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags (HuFA) zu übersenden.

- 5.1.3 In den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen und den Übersichten zur Vorlage an den HuFA sind wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr zu begründen.
- 5.1.4 Der HuFA hat im Jahr 2015 die Erwartung bekräftigt, dass alle Anträge zur Aufhebung der Sperre von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur institutionellen Förderung bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres vorgelegt werden. Sofern dieser Termin ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann, sind die Gründe für die verspätete Vorlage anzuführen.
- 5.1.5 Das für Finanzen zuständige Ministerium wird von der Möglichkeit zur Genehmigung von Abschlagszahlungen gemäß § 5 Abs. 2 LHG 2016 grundsätzlich nur dann Gebrauch machen, wenn die geförderte Institution verbindlich zusagt, ihren Haushalts- oder Wirtschaftsplan bis spätestens 31. Mai des Jahres vorzulegen.
Unter dieser Vorgabe erteilt das für Finanzen zuständige Ministerium allgemein seine Zustimmung zu Abschlagszahlungen, die im Zeitraum bis zum 31. Mai erfolgen, sofern die Summe der in diesem Zeitraum bewilligten Abschlagszahlungen den Betrag von bis zu 5/12 des für das gesamte Haushaltsjahr vorgesehenen Zuwendungsbetrages nicht überschreitet.
- 5.1.6 Bei der Bewilligung von Zuwendungen wird auf die Beachtung der Nummern 2.10 und 5.7 besonders hingewiesen.
- 5.1.7 In den Zuwendungsbescheid ist zur Vermeidung eines eventuell entstehenden Vertrauensschutzes der Vorbehalt aufzunehmen, dass aus der bisherigen Förderung nicht auf die künftige Förderung geschlossen werden kann.
- 5.1.8 Es ist zweckmäßig zu überprüfen, ob die im Haushaltsgesetz festgelegten Flexibilisierungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 LHG 2016 mit den dafür geltenden Grundsätzen auch bei institutionell geförderten Einrichtungen durch entsprechenden Vermerk in einer Haushaltsatzung, Wirtschaftsplan o. Ä. gegen Erwirtschaftung einer Flexibilisierungsdividende angewendet werden können.
- 5.2 Mischfinanzierungen
Sind Landesmittel aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder aufgrund von Vereinbarungen in einem bestimmten Verhältnis zu Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen veranschlagt und gehen die zweckgebundenen Einnahmen nicht in der veranschlagten Höhe ein, so darf ungeachtet ausgebrachter Verstärkungsvermerke über die Ausgaben nur entsprechend dem Verhältnis der Ist-Einnahmen zu den veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen verfügt werden. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.
- 5.3 Privatfinanzierungen
- 5.3.1 § 4 Abs. 4 LHG 2016 ermöglicht die Durchführung von Investitionsmaßnahmen (landeseigener Hoch- und Tiefbau) im Wege privater Vorfinanzierung. Damit sollen – unter Beachtung

des Gebots der Wirtschaftlichkeit – neue marktübliche Finanzierungsarten genutzt werden. Privatfinanzierungen jeglicher Art dürfen vom zuständigen Fachministerium mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abgeschlossen werden; sie sind zuvor vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zu genehmigen. Bei der Vorbereitung von privatfinanzierten Projekten im Hochbaubereich obliegen dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Genehmigung der Raumbedarfsunterlagen und die abschließende Prüfung der Wirtschaftlichkeit der von den Fachressorts einzuholenden Angebote.

5.3.2 Bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten, insbesondere von IT-Anlagen und -Geräten, Textsystemen u. Ä. sowie von Fahrzeugen, ist durch eine Kostenvergleichsrechnung die günstigste Beschaffungsart (Kauf, Miete, Leasing) zu ermitteln. Bei gegebenem Bedarf ist eine längerfristige Nutzung der Gegenstände vorzusehen, wenn sich dadurch wesentliche Einsparungen erzielen lassen. Bestehende Mietverträge sind daraufhin zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der noch möglichen Nutzungsdauer ein Restkauf wirtschaftlicher wäre als die weitere Miete.

5.4 Verbilligte Veräußerung und Überlassung von Grundstücken

Auf eine besondere Art der Förderung der Konversion, deren Ausgaben allgemein in Kapitel 75 bestimmter Einzelpläne ausgewiesen sind (vgl. auch die entsprechende Anlage zum Gesamtplan), wird aufgrund der Regelung des § 8 Abs. 2 LHG 2016 hingewiesen. Danach kann das für Finanzen zuständige Ministerium abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

Weiterhin können nach § 8 Abs. 3 LHG 2016 landeseigene Liegenschaften an Gemeinden oder Gemeindeverbände mietzinsfrei überlassen werden, soweit und solange sie der Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen.

Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der verbilligten Abgabe landeseigener Grundstücke an Gebietskörperschaften für Hochschulzwecke verwiesen (vgl. Haushaltsvermerk bei Kapitel 12 20 Titel 131 01).

5.5 Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege

Das für die kulturellen Angelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 200 000 EUR im Einzelfall ohne Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums auszusprechen und führt im Hinblick auf die gesetzliche Garantiesumme nach § 9 Abs. 3 LHG 2016 über die ausgesprochenen Bewilligungen Anschreibungen. Das für Finanzen zuständige Ministerium erhält nach Ablauf des Haushaltsjahres über die ohne seine Beteiligung ausgesprochenen Garantien einen Bericht.

5.6 Ausgaben für Informationstechnologie

Die Mittel für die automatisierte Informationsverarbeitung sind in der Titelgruppe 99 bzw. bei Einzeltiteln der Folgenummer 68 veranschlagt. Andere Haushaltstitel dürfen für diese Zweckbestimmung nicht verwendet werden.

5.7 Einfache und wirtschaftliche Bauplanung und -ausführung

Der Landtag hat – in Anbetracht der finanziellen Situation des Landes – in der Vergangenheit mehrfach auf eine wirtschaftliche, zweckentsprechende und einfache Bauplanung und Bauausführung hingewiesen. Dies soll auch für Baumaßnahmen Dritter gelten, die vom Land gefördert werden. Es wird daher gebeten, im Rahmen der Bewilligung von Zuwendungen darauf hinzuwirken, dass dieser Grundsatz auch von den Zuwendungsempfängern beachtet wird.

5.8 Haushaltstechnische Verrechnungen

Nach den Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz müssen die Einnahmen der Obergruppe 38 i. d. R. den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen. Der Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben in diesem Bereich ist auch im Vollzug sicherzustellen. Das Ressort, das die Einnahmen verbucht, legt zu diesem Zweck zum 09. Dezember des Haushaltsjahres dem zuständigen Einzelplanreferat der Haushaltsabteilung des Ministeriums der Finanzen einen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben vor. Um dabei einen Ausgleich der Obergruppen 38 und 98 im Einzelfall sicherzustellen, hat das jeweilige Ausgaberesort dem betreffenden Einnahmeressort bereits im Vorfeld die tatsächlich geleisteten Ausgaben rechtzeitig mitzuteilen. Daraus resultierende Umbuchungen zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben müssen bis zum Jahresende abgeschlossen sein.

6 **Schlussbestimmung**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2016 gültig.